



Datenschutzhinweise

für Betreiber/Errichter/Konzessionäre/ÜEA-Provider von Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
und in Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie 2016/680 (JI-RL))

1 Für welches Bundesland bzw. Dienststelle gelten diese Hinweise?

Diese Datenschutzhinweise gelten für das Bundesland:

Für folgende Polizeibehörde/-dienststelle:

2 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

2.1 Verantwortliche Stelle (Behördenleiter/-in)

Ihre Daten werden verarbeitet durch:

(Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen)

2.2 Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz

Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz bei der verantwortlichen Stelle ist die/der dortige Datenschutzbeauftragte:

(Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten)

3 Zu welchen Zwecken verarbeitet die Polizei Ihre Daten und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?

3.1 Allgemeine Hinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben erforderlich ist bzw. wenn Sie ausdrücklich in die Verarbeitung eingewilligt haben.



Die mit einer Antragsstellung zum Anschluss einer ÜEA bzw. aufgrund eines Konzessions- oder ÜEA-Providervertrages erhobenen Daten werden von der Polizei für die Alarmverfolgung bzw. zur Abwicklung des entsprechenden Verfahrens benötigt, erhoben und verarbeitet.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben ist:

(Entsprechende Fundstelle im jeweiligen Landespolizei- bzw. -datenschutzgesetz)

Danach können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben, wenn die Person in Kenntnis des Zwecks der Erhebung in diese eingewilligt hat. Diese Einwilligung setzt voraus, dass die einwilligende Person eine echte Wahlfreiheit hat und nicht aufgefordert oder angewiesen wird, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen.

3.2 Datenzusammenführung und Abgleich

Die Datenverarbeitung der Polizei beinhaltet die Übertragung und den Abgleich mit den polizeilichen Informationssystemen sowie mit externen datenspeichernden bzw. datenverarbeitenden Stellen der Konzessionäre/ÜEA-Provider bzw. der polizeilichen Dienstleister bzw. Vertragspartner für Alarmübertragung, Alarmempfang und Alarmbearbeitung. Die Daten werden zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Alarmverfolgung bzw. zur Abwicklung des entsprechenden Verfahrens, der vereinbarten polizeilichen Maßnahmen sowie zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs verarbeitet. Die Daten werden auch verarbeitet, um im Vorfeld von Veranstaltungen (z. B. Demonstrationen) Maßnahmen mit den Objektverantwortlichen abzustimmen.

3.3 Zusätzliche Hinweise für Fachunternehmen, Konzessionäre bzw. ÜEA-Provider

Im Rahmen der Überprüfung von Fachunternehmen (siehe Anlage 7a) bzw. von Konzessionären bzw. ÜEA-Providern (siehe Anlage 7b) findet zusätzlich ein Abgleich mit externen datenspeichernden Stellen (z. B. Handwerkskammer) statt. Dies insbesondere zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Mitteilung/Werbung für polizeiliche Angebote im Rahmen der Polizeilichen Kriminalprävention und zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

4 Verarbeitete Daten

Grundsätzlich werden von Ihnen folgende Daten erhoben:

- Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns mitgeteilt haben
- Name/n des/der Ansprechpartner
- Name/Bezeichnung des überwachten Objektes bzw. des Unternehmens
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) des überwachten Objektes bzw. des Unternehmens
- Telefonnummer/n
- Faxnummer/n
- E-Mail-Adresse/n
- URL der Website des Unternehmens
(bei Errichtern/Konzessionären/ÜEA-Providern)



- Sofern vorhanden Angaben über 24-Stunden-Notdienst des Unternehmens (bei Errichtern/Konzessionären/ÜEA-Providern)

Daten können auch zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie erhoben wurden, weiterverarbeitet werden, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt, z. B. zur Wahrnehmung der Aufgabe einer anderen Behörde, oder wenn Sie in eine solche Weiterverarbeitung vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

Die personenbezogenen Daten werden getrennt von den Daten Tatverdächtiger gespeichert.

5 Dauer der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, gelöscht. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der die Polizei entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungsfristen einhalten muss¹⁾.

6 Betroffenenrechte

Betroffene Personen können folgende Rechte geltend machen:

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

7 Aufsichtsbehörde

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die jeweilige zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Diese ist:

(Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde/Landesdatenschutz)

8 Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung/-en wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung/-en bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung ist auf demselben Wege möglich, wie die Erteilung der Einwilligung.

Für den Fall, dass Sie die Einwilligung widerrufen, können die für die Alarmverfolgung bzw. zur Abwicklung des entsprechenden Verfahrens vereinbarten polizeilichen Maßnahmen nicht im vollen Maße erfüllt werden.

1) Die Festlegung der Löschfristen bleibt dem jeweiligen Bundesland vorbehalten, das dies im Rahmen seines Einsatzleitsystems festlegen kann.